

An:		Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)
Straße/Postfach		
PLZ	Ort	

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Gestattung einer
Schankwirtschaft
Speisewirtschaft

 Besondere Betriebsart (z.B. Discothek, Tanzlokal, Bar usw.)

Antragsteller

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname)		
ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch		gültig bis
Ist ein Strafverfahren anhängig	ja	nein
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig	ja	nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig	ja	nein

Inhalt der Gestattung

Aus Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest)		
Im Zeitraum (Datum und Uhrzeit)		
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	ja	nein
Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	ja	nein
Außerdem ist vorgesehen:		

Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück, Lage, Anschrift)				
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens				
Festzelt wird errichtet	ja	nein	Baurechtl. Abnahme hierfür wird besonders beantragt	Größe der Räume/ Fläche in m²
Anzahl der Sitzplätze				
Vorhandene Nebenräume (z.B. Toiletten, Anzahl eintragen)				
Damenspül- ___ Toiletten	Herrenspül- ___ Toiletten	Personal- ___ Toiletten	Urinale ___ mit	St.Becken ___ oder ___
lfd. m. ___ Rinne	Toiletten- Wagen ___			
Zum Ausschank alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke				
aller _____ folgender				
Zur Abgabe zubereiteten Speisen				
aller _____ folgender				
Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für (alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen)				

Schankanlage wird betrieben	ja	nein
Schankanlage vorhanden und abgenommen	ja	nein
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme durch Sachkundigen abgenommen	ja	nein
Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet?	ja	nein

Der Antragsteller bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind.

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum
1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne
und 2 Spültoiletten für Frauen
zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2.400 m² 2.400 : 350 = aufgerundet 7.

Erforderlich sind	7 x 1 =	7	Spültoiletten für Männer
	7 x 2 =	14	Urinalbecken oder
	7 x 2 =	14	lfd. m Rinne und
	7 x 2 =	14	Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AITERHOFEN

Mitgliedsgemeinden: Aiterhofen - Salching

Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen

Fragebogen

zur jugendschutzrechtlichen Beurteilung einer Veranstaltung gemäß §§ 12 Abs. 3 GastG, 2 Abs. 2 GastV zur Vorlage bei der Gemeinde

Anlage:

Zur Veranstaltung.....am.....in.....
Von.....bis..... (Uhr) des/der..... (Veranstalter),
vertreten durch.....(Name).....(Tel. Nr.)

1. Haben Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren **Zutritt** zur Veranstaltung?

ja nein

ja, aber nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten od. erziehungsbeauftragten Person

2. Haben Jugendliche im Alter von 16-18 Jahren **Zutritt** zur Veranstaltung?

ja nein

3. Auf wie viele **Besucher** ist die Veranstaltung ausgerichtet?

4. Wie viele **Ordner/Sicherheitskräfte** werden eingesetzt?

5. **Jugendschutzbeauftragte/r** ist:
Name, Vorname E-Mailadresse

6. Wie werden **Alterskontrollen** durchgeführt?

a) beim **Einlass** durch:

(Personal)Ausweis-Vorlage farbige Armbänder, verschiedene Stempel

getrennte Eintrittskassen (z. B. u. 16 und ü. 16, oder u. 18 und ü. 18)

Sonstiges:

b) beim **Verkauf alkoholischer Getränke**:

Ausweisvorlage nach farbigen Armbändern / verschiedenen Stempeln

abgetrennter Barbereich, der für u. 18jährige nicht zugänglich ist

Sonstiges:

c) Begrenzung der **Anwesenheitszeiten** von Jugendlichen durch:

Lautsprecherdurchsagen persönliche Aufforderungen (durch Ordner, eigene

Mitarbeiter die durchgehen) Sonstiges:

7. Getränkepreisliste					
Getränk	Menge	Preis	Getränk	Menge	Preis
<i>alkoholische Getränke:</i>			<i>alkoholfreie Getränke:</i>		
Bier			Apfelschorle etc.		
Biermixgetränke			Spezi, Cola		
Wein, Sekt			Säfte		
<i>Spirituosen:</i>			Wasser		
Schnäpse			Bionaden		
Wodka			<i>alkoholfrei Cocktails</i>		
Branntweinhaltige Mixgetränke und Cocktails (z.B. Caipirinha, Wodka-Cola, etc.):			<input type="checkbox"/> ja		
			<input type="checkbox"/> nein		

8. Gibt es spezielle Angebote für Jugendliche (spezielle Jugenddisco, Karaoke, Quiz, Wettbewerbe, etc.)?

ja welche:

nein

Ich nehme zur Kenntnis, dass spezielle Vermarktungskonzepte die geeignet sind, übermäßigen Alkoholkonsum zu begünstigen, (z. B. „Flatrateparty“, „Happy-Hour“) nach dem Gaststättengesetz die Versagung der Gestattung zur Folge haben können.

Über die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen und darüber hinausgehende Auflagen des Landkreises Straubing-Bogen bin ich ebenso informiert wie alle Mitarbeiter, die zu deren Einhaltung angewiesen sind.

Ort, Datum

Name, Unterschrift, E-Mailadresse d. Antragsteller/in

Gegen die Veranstaltung gibt es seitens der Gemeinde aus jugendschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Ort, Datum

Name, Unterschrift, Stempel d. Verwaltung